

Stadionverbote und *restorative justice*

– ein Modellprojekt des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V., des Fanprojekt Bremen e.V. und der Fan- und Mitgliederbetreuung des SV Werder Bremen -

**„Alles was ich über Solidarität weiß, habe ich im Fußball gelernt“
Albert CAMUS, 1923**

Vorbemerkung und Bestandsaufnahme:

Fußball-Fans, die im Umfeld der Stadien durch Gewalt- oder Rohheitsdelikte auffallen, erhalten häufig Stadionverbote, wenn sie gefasst werden konnten und keine anderen Maßnahmen eingeleitet wurden¹.

Dazu heißt es im Nationalen Konzept für Sport und Sicherheit:

„Stadionverbote sollen dazu beitragen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, insbesondere Gewalt zu dämpfen und Straftaten zu verhindern. Sportinteressierte Zuschauer sollen auch in Zukunft das Gefühl haben, Sportveranstaltungen sicher und ohne Beeinträchtigung in friedlich-sportlicher Atmosphäre verfolgen zu können“².

Stadionverbote können über die Dauer mehrerer Jahre verhängt werden.

Wöchentlich werden die Vereine über die aktuell bestehenden Stadionverbote in Kenntnis gesetzt. Szenekundige Beamte der Polizei und Zivilstreifen oder Sicherheitsdienste und flächendeckende Kameraüberwachung in den Stadien spüren Personen, die sich Stadionverboten widersetzen, schnell auf. Bei festgestellten Verbots-Übertretungen erfolgen auch Polizeieinsätze in den Stadien und werden Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruchs erstattet.

In Deutschland – so die Ostseezeitung³ - gelten rund 3000 Stadionverbote, davon allein 80 in Rostock⁴.

Mitarbeiter deutscher Fanprojekte kritisieren diese Verbote und möchten sie durch gezieltere Präventionsarbeit ersetzt wissen: Ein Stadionverbot ist keine Präventionsarbeit und "muss bei einem 16-jährigen Ersttäter anders aussehen als bei einem 30-Jährigen, der schon ein paar Vergehen auf der Liste hat", so der Leiter des Rostocker Fanprojekts⁵.

Ein noch spezielleres Problem stellen auch für die die Verbote aussprechenden Vereine solche Stadionverbote dar, die lediglich aufgrund laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen einzelne Beschuldigte ausgesprochen werden. Diethelm Kleczewski, Rechtswissenschaftler der

¹ Dazu auch WINTER, Frank: Außergerichtliche Lösungen von Gewaltkonflikten junger Männer im Umfeld der (Fußball)Fan-Projekte - Vortrag auf dem Bundeskongress der Fan-Projekte in Bremen. In: Koordinationsstelle Fan Projekte bei der Deutschen Sportjugend (Hrsg.): KOS-Schriften 6, F.a.M. 1997, S.115 - 138.

² Zitiert nach: <http://www.profans.de/stadionverbot>

³ http://www.ostsee-zeitung.de/sport/index_artikel_komplett.phtml?SID=ff9176e0a9211803858bd2f12244a751¶m=news&id=2951314

⁴ Diese Zahl soll früher zeitweise 200 Verbote betragen haben.

⁵ http://www.ostsee-zeitung.de/sport/index_artikel_komplett.phtml?SID=ff9176e0a9211803858bd2f12244a751¶m=news&id=2951314

Universität Leipzig, hält solche Verbote schlicht für „verfassungsrechtlich nicht zulässig“⁶.

Erteilung eines Stadionverbots:

Über ein Stadionverbot und seine Dauer wird schriftlich in Kenntnis gesetzt. Nur der aussprechende Verein kann ein Stadionverbot aufheben. Dies geschieht jedoch offenbar nur äußerst selten. Gegen ein ausgesprochenes Stadionverbot kann geklagt werden. Auch dies geschieht wegen der Kosten, des ungewissen Ausgangs und der Dauer des Klageweges wohl nur selten. Bei den in den Fanprojekten bekannten Gerichtsfällen hat der aussprechende Verein das Stadionverbot spätestens kurz vor dem Verhandlungsende zurückgezogen⁷.

Die einzelnen Fanprojekte unterstützen im Umgang mit den von den Vereinen erteilten Stadionverboten sehr unterschiedlich.

Aufhebung eines Stadionverbots, Reduzierung oder Aussetzung zur Bewährung:

a) Aufhebung:

Nur der Verein, der ein Stadionverbot ausgesprochen hat, kann es aufheben. In der Praxis sind dazu nur einzelne Fälle bekannt. In der Richtlinie zu rechtlichen Grundlagen der Stadionverbote heißt es:

„D. Aufhebung

Das Stadionverbot kann – gegebenenfalls unter Festsetzung besonderer Auflagen – vorzeitig durch die Stelle aufgehoben werden, die es erlassen hat...“

Für eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wird als zwingende Konsequenz ergänzt:

„... Das Stadionverbot ist aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass ein gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen erwiesener Unschuld aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen rechtskräftig eingestellt worden ist oder er wegen erwiesener Unschuld freigesprochen wurde. Die Aufhebung des Stadionverbots ist dem Betroffenen von der Bundesliga schriftlich mitzuteilen. Bei der Bundesliga ist die Löschung der Daten zu veranlassen.“

b) Reduzierung des Stadionverbots oder Aussetzung zur Bewährung:

In der Richtlinie zu rechtlichen Grundlagen für eine Aussetzung der Stadionverbote heißt es unter „D. Aufhebung“ weiter:

„D. Aufhebung

Das Stadionverbot kann ... auch in seiner Dauer reduziert werden, wenn eine eingehende Prüfung unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde – speziell der szenekundigen Polizeibeamten – die Prognose ergibt, dass sich der Betroffene zukünftig bei Fußballveranstaltungen friedfertig verhalten wird. Der Betroffene muss dies bei der Stelle, die das Stadionverbot festgesetzt hat, beantragen ...“

⁶ <http://www.mv-spion.de/themen/news/Von-Sanktionen-und-Sozialpaedagogik/5983>

⁷ <http://www.onlinefanclub.de/Presse/freiebuenger.htm>

Aussetzung eines erteilten Stadionverbots zur Bewährung:

Aus pädagogisch-kriminologischen Gründen scheint es sinnvoll, dass ein Stadionverbot nach Erstellung einer entsprechenden Risikoprognose⁸ und unter Auflagen reduziert oder zur Bewährung ausgesetzt wird.

Ein solcher Ansatz liegt dem hier formulierten Modellprojekt zugrunde.

Vorbemerkungen zur geplanten Zusammenarbeit:

Der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. (TOA Bremen) ist die größte spezialisierte Einrichtung für Täter-Opfer-Ausgleich, Soziale Mediation und *restorative justice* in Deutschland⁹.

Einzelne vom TOA Bremen entwickelte Modellprojekte wurden u.a. von der französischen und portugiesischen Präsidentschaft der EU als deutsche best-practice ausgezeichnet¹⁰, andere bundesweit oder im Land Bremen für Preise nominiert¹¹.

Schon 1995 gab es erste Kooperationen mit dem Fanprojekt Bremen e.V.. Zusätzliche Kooperationsbezüge mit dem Bremer Fanprojekt bestehen seit 2009 auch im Rahmen des landesweiten Bremer Netzwerks¹² „pro-aktiv-gegen-rechts“.

Die Deutsche Akademie für Fußballkultur befasste sich im Oktober 2004 mit Fragen der inneren Sicherheit und der Integration: Damals waren neben dem Psychoanalytiker Horst-Eberhard Richter Otto Schily, Edmund Stoiber, Paul Breitner und Oliver Bierhoff beteiligt. Zum Thema „Fans. Fairplay und Fußballwerte“ referierte der Kulturtheoretiker Klaus Theweleit.

Seit Mai 2005 besteht auf Bundesebene persönlicher Kontakt zwischen dem TOA-Servicebüro und dem DFB-Präsidenten Theo Zwanziger. Seit Juni 2006 gab es auch Kontakte zu einzelnen DFB-Funktionären¹³ und einzelne Projekte, die vom DFB zur Ergänzung der Sportgerichtsbarkeit durch TOA durchgeführt wurden¹⁴.

Das hier vorgestellte Projekt zum konstruktiven Umgang mit Stadionverboten ist neu und hat Modellcharakter, auch wenn nahezu zeitgleich der derzeitige Spitzenreiter der Fußball-Bundesliga, Borussia Dortmund, ein ähnlich angelegtes Projekt startet¹⁵:

⁸ WINTER Frank: 'Tabu Gefährlichkeit' und die Bedeutung von Grenzen - Phänomene und aus ihnen zu folgernde Überlegungen zur Gestaltung der Beziehung zwischen SozialarbeiterInnen und Gewalt agierenden Jugendlichen. In: Lidice-Haus (Hrsg.) Tabu Gefährlichkeit - (Selbst-) Evaluation - Dokumentation einer Fortbildungsveranstaltung der regionalen Arbeitskreise 'Jugendarbeit in rechten Szenen' und 'Arbeitskreis Straße'. Bremen 1997, S. 4 -8.

⁹ www.toa-bremen.de und www.stalking-kit.de

¹⁰ 2000 für die Projekte zur Sozialen Mediation in Paris, 2007 für das Kriseninterventionsteam Stalking und Häusliche Gewalt in Lissabon.

¹¹ Gerätetauchprojekte, Streitschlichterprojekte an Bremer Schulen u.a. für Präventionspreise oder den Bremer Integrationspreis

¹² <http://www.pro-aktiv-gegen-rechts.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.730.de>

¹³ Z.B. zu Herrn Koch, Bayern

¹⁴ So hat der Hessische Fußballverband Dienstleistungen vom Bundesverband für Mediation eingekauft.

¹⁵ Wenn unabhängig von einander verschiedene Initiatoren einen gleichen Gedanken verfolgen, belegt dies zumeist seine Notwendig- bzw. Richtigkeit

„... Zukünftig soll es die Möglichkeit geben, die Sperre durch ein ausgesprochenes Stadionverbot durch gemeinnützige Arbeit zu verringern. Je Monat Stadionverbot sollen demnach drei Stunden soziale Arbeit in einem Seniorenheim oder bei der Jugendhilfe abgeleistet werden. Dabei soll den "Stadionverbotlern" einiges abverlangt werden. Die Motivation sei schließlich eine Andere als bei den von Gerichten verhängten Sozialstunden. Der Anstoß für dieses Projekt kam am Runden Tisch, der vor einigen Monaten von Borussia Dortmund gestartet wurde, zustande. Angehörige des Runden Tisches sind Vertreter der Ultras, der Polizei, des Vereins und ein Geistlicher der ‚mehr Einzelfallgerechtigkeit und eine objektivere Sicht‘ mitbringen soll.“¹⁶

Das Modellvorhaben des TOA Bremen soll – wo möglich - zusätzlich zum Wiedergutmachungsgedanken durch ehrenamtliche Tätigkeiten die neuen kriminologischen Erkenntnisse der Rückfallforschung stärker berücksichtigen und wie in den *conferencing*-Modellen der *restorative justice* mögliche außenstehende Dritte als Unterstützer der Stadionverbotler in deren Wiedergutmachungs- und Bewährungsprozess einbeziehen. Solche unterstützenden Dritten können z.B. Familienangehörige, Angehörige pädagogischer Einrichtungen, aber auch „Tutoren“, also z.B. sich regelkonform verhaltende Fans sein.

Zu psychosozialen Konfliktlagen im Umfeld des Fußballspiels:

Das Fußballspiel und das Zuschauen bei einem Fußballspiel sind Gruppengeschehen und Gruppenerlebnis. Beide erfüllen wichtige soziale Funktionen und haben in hohem Maße integrativen Charakter. Im Einzelnen kann hier auf die einzelnen, sehr unterschiedlichen (unbewussten) Prozesse des Sports und der damit verbundenen Großveranstaltungen und deren Bedeutung nicht eingegangen werden. Das Fußballspiel verkörpert in hohem Maße und für besonders breite Bevölkerungsschichten Zusammenhalt und die Verlässlichkeit von (gesellschaftlichen) Regeln¹⁷.

Moderner Fußball wird als Gruppenleistung verstanden. Mehr als der Einzelspieler zählt die Kooperation. Klassische Arbeitsteilung ist aufgehoben, Spieler müssen vielseitig und flexibel sein, die Mannschafts-Gruppen werden heterogen zusammengesetzt, damit sich die Spieler ergänzen. Eine komplexe Aufgabe.

Konkurrenz und Neid unter den Spielern – sind beide zu ausgeprägt – werden als hinderlich betrachtet, werden andererseits aber durch parallele Rollenbesetzung bis zu gewissen Grenzen gefördert. Erfolgskonzepte sind hoch-komplex und nicht berechenbar – wie nicht nur die problematische aktuelle sportliche Situation des SV Werder Bremen zeigt.

Die Individualität der Spieler, ihre Ordnung zu einer funktionierenden Einheit (Mannschaft), die Arbeit im Training, die Führung des Vereins und der emotional aufgeladene Kontakt zu den Fans müssen zu einer gerade im Konfliktfall stabilen Struktur verwoben werden. Fans und Verein stehen in einem wechselseitigen und emotional z.T. hoch aufgeladenen Abhängigkeitsverhältnis. Die Fans wollen durch den Verein ihr *fanum*, das Heilige, erfahren, und verschmelzen mit Erfolg, Ruhm und imaginerter Zusammengehörigkeit der Spieler.

¹⁶ Quelle: <http://www.shortnews.de/id/860555/Fussball-BVB-startet-Pilotprojekt-Sozialstunden-verkuerzen-Stadionverbote>

¹⁷ Zur soziokulturellen und psychischen Bedeutung des Fußballspiels nicht nur für die Fans hat sich vor Horst-Eberhard Richter und anderen Psychoanalytikern der Soziologe Pierre Bourdieu ausführlich geäußert

Fußball verkörpert Zusammenhalt, Kampfgeist, Aggression und libidinöse, auch homoerotische Bindung in einem normativ geregelten Spiel, das für den Fan immer wieder mit dem schmerzlichen Gefühl von Getrenntsein abwechselt.

Konflikte und Gefühle, die bisweilen existenziell werden können, müssen in diesem Rahmen *containert* werden. Vielleicht hat der Verein SV Werder Bremen deshalb traditionell eine aus unterschiedlichen Quellen resultierende besondere Nähe zur Psychoanalyse (vgl. Dietlind KOEHNCKE zu HELTZEL: „Erfolgsmodell SV Werder Bremen – aus gruppenanalytischer Sicht“ im Rahmen der Beteiligung an der Fachtagung „Kultur und Identität in Organisationen“ der Sektion Analytische Gruppenpsychotherapie im Februar 2005¹⁸ oder 2006 im Rahmen der Tagung der BAG Fanprojekte in Bremen¹⁹).

Kontraindikationen im Umgang mit Regelverletzungen:

„Fans – Fanatismus – Fundamentalismus“ lautet eine seit langem Ausgrenzungsprozesse einleitende Assoziationskette, die im vergangenen Jahr durch Thilo SARRAZIN eine gesellschaftliche Debatte um Integration ausgelöst hat. Nicht nur Kriminologen und Sozialforscher wissen: Kontraindiziert zu allen Integrationsbemühungen wirken rein *strafende* und vor allem *ausgrenzende* Sanktionen.

Auch für den Fußball-Bereich gilt: Schlimmstenfalls verschärfen Strafe und Ausgrenzung aus der „heiligen“/Fan-Gemeinschaft antisoziales Verhalten. Nahezu immer wirken ausgrenzende Interventionen auf das ausgegrenzte Individuum psychisch und sozial noch weiter destabilisierend.

Beschuldigte, die ausgegrenzt werden oder sich ausgegrenzt fühlen, neigen dazu, sich als ohnmächtiges „Opfer“ eines über sie hereingebrochenen Unrechts zu fühlen, das ihnen Andere²⁰ zugefügt haben: Gegen sie verhängte Strafen werden passiv entgegengenommen, ein vorausgegangenes eigenes Fehlverhalten muss nicht tiefer reflektiert werden und eine Verantwortungsübernahme dafür i.S. einer Aufarbeitung des Tatgeschehens inkl. konstruktiver Wiedergutmachung der Tatfolgen muss nicht geleistet werden. Zukünftiges angemessenes Verhalten wird also durch ausgrenzende Maßnahmen nicht gefördert, sondern sogar erschwert.

Jedes auf Dauer erteilte Stadionverbot stärkt im ausgegrenzten Individuum die sozial besonders schädlichen sogenannten „Neutralisierungstendenzen“. Neutralisierungen können rasch dazu führen, dass Gesetze und Normen allgemein als ungerecht oder sogar als manifestes Unrecht erlebt werden. Individuelle Lebensgeschichten einzelner Hooligans, Neonazis oder School-Shooter²¹ zeigen solche Neutralisierungstendenzen als Folge immer wieder reinszenierter Beziehungsabbrüche anschaulich auf.

Erfolgt sogar eine Solidarisierung von Einzelnen oder gar Gruppen mit Stadionverbotlern, führt diese zu weiterer Abwendung von bestehenden Normen und

¹⁸ http://www.dagg.de/pdf/matrix/Matrix1_2005.pdf

¹⁹ Z.B. in der Sonderveranstaltung „Fans und Fanarbeit aus psychologischer Sicht“ mit dem Gruppenanalytiker Rudolph Heltzel im OstKurvenSaal des Weserstadions: <http://www.fanprojektbremen.de/upload/attachment.doc>

²⁰ „die Gesellschaft“, „der Unrechtsstaat“, „die Demokratie“, also mutmaßlich äußere ungerechte Mächte

²¹ Z.B. FAUST, Benjamin (2010): School-Shooting. Jugendliche Amokläufer zwischen Anpassung und Exklusion. Gießen (PsychoSozial-Verlag).

Regeln statt zu deren Stärkung und schwächt in fortschreitendem Rahmen das Vertrauen in die gesellschaftlichen Normen und Werte.

In solchen Regelkreisen werden Prozesse von Desintegration und Delinquenz verstärkt, statt gestoppt. Das ursprüngliche Ziel, durch Stadionverbote das Gewaltpotenzial der Fans zu mindern und präventiv zu handeln, wird torpediert:

„Als Ergebnis kann formuliert werden, dass sich die Aussprache (bundesweiter) Stadionverbote in der Praxis als nicht relevant gewaltmindernd erwiesen hat. Auf jeden Fall ist die Verhängung von (bundesweiten) Stadionverboten und die damit einhergehende Ausgrenzung von Jugendlichen aus ihrem Sozialisationsraum Stadion, kein geeignetes pädagogisches Mittel um den vielfältigen Ursachen für Gewalt im Fußball zu begegnen.“²²

Besonders kontraindiziert sind Maßnahmen, bei denen dissoziale oder gewaltbereite Fans in Gruppen zusammengeführt werden²³, z.B. die sogenannten Anti-Gewalt- und Anti-Aggressions-Trainings²⁴. Die Tübinger Forschungsgruppe um KERNER u.a. hat immer wieder darauf hingewiesen, dass sich aus solchen zwar „gut gemeinten“ Präventionsbemühungen nur neue Gruppen Gefährdeter bilden, die tendenziell verstärkt weitere Straftaten verüben und andere Strategien zur Begehung von Straftaten miteinander teilen: dissoziale und destruktive Persönlichkeitsanteile werden in Gruppen von Delinquenten forciert, statt bearbeitet; destruktive Dynamiken der Gruppe wirken gerade nicht spezialpräventiv, sondern wie ein Trainingslager für Dissozialität.

Verfahren der *restorative justice* versuchen destruktive Prozesse zu beenden: *restorative justice*, „wiederherstellende“ oder „heilende“ Gerechtigkeit²⁵ will einen Ausgleich bei gravierenden strafrelevanten (sozialen) Konflikten schaffen und die Gültigkeit der bestehenden Normen und Gesetze betonen. Hierbei werden die Beschuldigten und die Opfer - oder stellvertretend für sie: die Gemeinschaft als triangulierendes und haltendes Drittes - mit eingeschlossen:

Hilfreich und (re-)integrierend sind also Maßnahmen, die zwar zeitnah Konsequenzen auf einen Regelverstoß folgen lassen, jedoch durch ihre Ausgestaltung eine (Re-)Integration des Stadionverbotlers fördern und insofern die bestehenden Normen stärken: *restorative justice* – „wiederherstellende Gerechtigkeit“ – fördert die Integration delinquenter Einzelner oder Gruppen und stärkt bestehende gesellschaftliche Regelwerke und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

²² <http://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=fanarbeit-stadionverbote> Absatz 3

²³ Der Tübinger Kriminologe Hans-Jürgen KERNER warnt seit langem vor „Mitternachtsfußball“- oder „Straßenbasketball“-Aktionen, selbst wenn sie von PolizeibeamtInnen durchgeführt oder betreut werden

²⁴ Fachleute wiesen auf den fragwürdigen Nutzen der AAT und AGT in den DVJJ-Journalen und der ZJJ ja immer wieder hin z.B. HÜCKER, Fritz: Anti-Gewalt und Sozialtraining. In: DVJJ-Journal Nr. 167 (März 2000) S. 73 – 75. Eine soeben vorgelegte Metaanalyse der AAT und AGT von Corinna LEUTNER weist deren Wirkungslosigkeit nochmals detailliert nach: LEUTNER, Corinna (2009).

²⁵ WINTER, Frank (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich als Teil der Vision von einer heilenden Gerechtigkeit. Worpsswede 2004 (Amberg Verlag).

Ein anderer Umgang mit Stadionverboten besonders bei jungen Menschen

Ein Stadionverbot kann für den einzelnen betroffenen Fan extreme Folgen haben. Ein junger Mensch, für den die Identifikation mit seinem Fußballverein eine wichtige Ich-stärkende Bedeutung²⁶ hat, kann durch ein Stadionverbot wichtige Teile seiner Ich-Identität verlieren. Er wird nicht nur aus einer ihm Ich-Stabilität verleihenden Gruppe ausgeschlossen, sondern muss auch reale negative Folgen für seine unmittelbaren sozialen Beziehungen fürchten²⁷.

Das Beispiel des 23 Jahre jungen Arminia Bielefeld-Fans²⁸, der Selbstmord nach der Erteilung von fünf Jahren Stadionverbot beging, zeigt, wie existenziell bedeutsam das Zusammensein von Fans mit ihrem Verein und anderen Fans sein kann.

„Gerade jugendliche Fans benötigen die Gelegenheit des Stadionsbesuchs, der ja gewissermaßen auch in ritualisierter Form zu einem Triebabbauführt durch gemeinschaftliches Singen, Gröhlen und Springen. Bekommen sie dies genommen, entsteht hier gefährliches Potential, wenn die vornehmlich jungen Fans vor die Tür gesetzt werden und in den Städten rumlungern. Erziehung bedeutet das Verdeutlichen von Fehlern, aber auch das Gewährleisten einer ‚zweiten Chance‘. Die Justiz arbeitet seit jeher mit dem Prinzip der Bewährung, ein Prinzip, das nicht mehr wegzudenken und nahezu selbstverständlich ist.“²⁹

Es gibt bereits erste Initiativen anderer Fanprojekte zum alternativen Umgang mit Stadionverboten:

„Auch wenn Einnahmen aus Eintrittsgeldern für die meisten Vereine nicht die Haupteinnahmequelle sind, lebt der Fußball von Emotionen und deren Widerhall von den Rängen. [...] Um der Ausgrenzung, Kriminalisierung und Vorverurteilung von Fußballfans zu begegnen und letztendlich gemeinsam mit den Vereinen Möglichkeiten pädagogischer Einflussnahmen auf jugendliches Fehlverhalten anzuwenden, gab es in den letzten Jahren an unterschiedlichen Standorten in Deutschland Initiativen und Projekte der jeweiligen Fanprojekte mit verschiedenen Kooperationspartnern, im Zusammenhang mit der Aussprache von (bundesweiten) Stadionverboten. Die jeweils örtlichen Gegebenheiten und Kooperationsbeziehungen haben in den Verfahrensweisen und Umsetzungen der Projektideen zum Umgang mit Stadionverboten teilweise unterschiedliche Ansatzpunkte zur Folge. Unterscheiden kann man in zwei Modelle:

- 1. Maßnahmen und Angebote zur Bewährung für Fans, denen ein (bundesweites) Stadionverbot bereits ausgesprochen wurde (Leverkusen, Essen)*
- 2. Maßnahmen vor der Aussprache von Stadionverboten z.B. Anhörungsverfahren inkl. Möglichkeiten der Bewährung (Duisburg, Saarbrücken, St.Pauli, Berlin)*

Es ist an der Zeit, Ergebnisse, Erfahrungen, Positives wie auch Negatives dieser Maßnahmen zusammenzufassen und kritisch zu werten. Im Besonderen vor dem Hintergrund, dass der DFB das „Essener Bewährungsmodell“ als durchaus beispielhaftes bundesweites Modell erachtet und empfehlen will.“³⁰

An die Stelle einer unwiderruflich ausgesprochenen Sanktion soll sinnvoller Weise eine pädagogisch-psychologische Aufarbeitung der bestehenden Delinquenz- oder Gewaltproblematik stehen und eine Möglichkeit zur konstruktiven Aufarbeitung des Konfliktgeschehens entwickelt werden.

²⁶ Fanum = das Heilige (s.o.); vgl. auch GIRAD (1992): Das Heilige und die Gewalt.

²⁷ Auch wenn diese einem Außenstehenden noch so oberflächlich erscheinen mögen.

²⁸ <http://board.fanszene-bremen.net/thread.php?threadid=1390>, Absatz 1

²⁹ <http://fan-geht-vor.de/pages/posts/konzeptuelle-ausarbeitung--stadionverbot-auf-bewaehrung-von-ultras-frankfurt224.php> Kapitel 3.1.2. , letzter Absatz

³⁰ <http://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=fanarbeit-stadionverbote> Absatz 3 und 4

Um einvernehmliche und nachhaltig akzeptable Lösungen zu finden, müssen die Beschuldigten in ihren Möglichkeiten einer konstruktiven Konfliktbewältigung unterstützt werden. Das selbständige Erarbeiten von möglichen Lösungen ist maßgeblich für die subjektive Wahrnehmung von Tatwiedergutmachung und „Gerechtigkeit“ (dazu WINTER 1997).

Der Bremer Modellversuch

Der TOA Bremen möchte mit dem SV Werder Bremen und dem Fanprojekt Bremen e.V. zum Start der Saison 2011/2012 ein Modellprojekt beginnen, das eine konstruktive Form des Umgangs mit den verhängten Stadionverboten ermöglichen soll.

Die Rahmenbedingungen zwischen den Projektbeteiligten sind wie folgt festgelegt:

- ✚ Die Teilnehmer sollen grundsätzlich das *30. Lebensjahr nicht überschritten* haben.
- ✚ Die Teilnahmemöglichkeit wird der betroffenen Person generell nur *einmalig* angeboten.
- ✚ Ein Verhältnis von 3 zu leistenden Arbeitsstunden zur Minderung von je einem Monat Stadionverbot erscheint angemessen. Derzeit werden Stadionverbote von bis zu drei Jahren verhängt, dies entspräche maximal 108 zu leistenden Arbeitsstunden.
- ✚ Tätigkeiten im Rahmen dieser Maßnahme werden den Stadionverbotlern *nicht honoriert*.
- ✚ Mit Beginn jeder einzelnen Maßnahme – festgelegt als *schriftliche Einwilligung* zu der Teilnahme an einem terminierten Vorgespräch mit dem TOA - tritt die Aussetzung des Stadionverbots auf Bewährung in Kraft und wird in gleicher Dauer auf Bewährung ausgesetzt. Das Stadionverbot tritt im Falle der Nicht-Wahrnehmung des Gesprächstermins beim TOA oder erneuten Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung wieder in Kraft.
- ✚ Zum Nachweis der getätigten Arbeitsstunden wird ein Berichtsbogen ausgefüllt (Vordruck im Anhang).
- ✚ Jeder Stadionverbotler ist auf dem Arbeitsweg zu seinem Tätigkeitsort sowie während seiner Tätigkeiten im Rahmen dieser Maßnahme subsidiär unfallversichert (ÖVB) und gilt als Ehrenamtlicher.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Aussetzung zur Bewährung:

- ✚ Jedes Stadionverbot kann von Werder Bremen bundesweit zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern es durch Werder Bremen ausgesprochen wurde.

Für Stadionverbote, die von anderen Vereinen oder dem DFB ausgestellt wurden, gilt:

- ✚ Vom SV Werder Bremen wird nach Einwilligung zur Maßnahme durch den Stadionverbotler ein Antrag bei dem jeweiligen Verein bzw. dem DFB zur Durchführung der Bewährungsmaßnahme für den jeweiligen Fall gestellt.
- ✚ Erst nach Vorliegen des Einverständnisses kann ein bundesweites Stadionverbot auf Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Tätigkeiten im Rahmen dieses Projektes erfolgreich absolviert wurden.

Der Ablauf im Einzelnen:

Betroffenen Fans, denen ein Stadionverbot erteilt wurde und die vom SV Werder Bremen und dem Fanprojekt Bremen e.V. dafür an den TOA Bremen vermittelt werden, wird die Möglichkeit gegeben, in einem *professionell begleiteten Prozess* mit den PsychologInnen des TOA Bremen ihre Tat und die der Tat zugrunde liegenden Dynamiken aufzuarbeiten.

Voraussetzungen für die Anwendung des Modells auf einen Stadionverbots-Fall sind:

- ✚ Fallbezogene *Risikoprognose* und *Wirkungseinschätzung* vom SV Werder Bremen und dem TOA.
- ✚ Sofern der Beschuldigte einem Fanclub/ einer Ultra-Gruppe angehört, ist die Unterzeichnung des „Werder-Fan-Ethik-Kodex“ obligatorisch. In anderen Fällen erfolgt eine persönliche Unterschrift unter den Fan-Ethik-Kodex zu Beginn der Maßnahme im Rahmen dieses Projektes (vergleichbar einer „Schutzerklärung“).
- ✚ Die Erteilung eines Auftrags durch den SV Werder Bremen an den TOA Bremen e.V.
- ✚ Das Einverständnis des Stadionverbottlers (gegebenenfalls eines Erziehungsberechtigten) zur Durchführung der Maßnahme und zur Weitergabe der Daten durch den SV Werder Bremen.

Zu Beginn jeder einzelnen Maßnahme sind zwei oder bei Bedarf mehr Vorgespräche nötig, um die Voraussetzungen für die Maßnahme zu schaffen. Hierzu wird zunächst die subjektive Sicht der Beschuldigten exploriert, die Vorgeschichte der Konflikte und des Tatgeschehens sowie die Beziehungs- und Gruppendynamik bei mehreren Beteiligten erörtert. Der Tatablauf wird – wenn möglich - auch unter Einbeziehung persönlicher Geschädigter aufgearbeitet, bestehende Normen und Regeln werden verdeutlicht und Lösungsangebote von den beschuldigten Stadionverbottlern erarbeitet. Insofern wird zunächst *spezialpräventiv* gearbeitet³¹.

Im Anschluss wird vom Stadionverbottler eine Idee für eine Wiedergutmachung und deren Umsetzung erarbeitet, die – wenn sie denn die Zustimmung des SV Werder Bremen und des Fanprojekts findet, in einer Vereinbarung schriftlich festgehalten wird. So wird den Fans verdeutlicht, dass ihre Taten Konsequenzen haben, aber sie selbst auch durch konstruktive Wiedergutmachungsleistungen und Verantwortungsübernahme dazu beitragen können, dass ihr Stadionverbot zur Bewährung ausgesetzt oder möglicherweise aufgehoben wird. Wenn möglich werden die Stadionverbottler durch von ihnen akzeptierte außenstehende Dritte bei ihrem Bemühen um Wiedergutmachung und während der Zeit ihrer „Bewährung“ begleitet³².

Die in diesem Rahmen zu erbringenden Wiedergutmachungen können sich an einzelne persönliche Geschädigte richten und/oder an die Gemeinschaft. Gemeinschaftsleistungen sollen in erster Linie für Vereinsabteilungen des Sportvereins Werder Bremen erbracht werden, können aber im Einvernehmen auch bei solchen gemeinnützigen Einrichtungen geleistet werden, die der Lebenswelt des Stadionverbottlers nahe stehen.

³¹ Bei Konflikten, die tiefere professionelle Bearbeitung bzw. Aufarbeitung benötigen, stehen die Mitarbeiter des TOA in Kontakt mit anderen Einrichtungen und vermitteln gerne weitere passgerechte Angebote.

³² i.S. des conferencing-Modells der restorative justice (s.o.)

Durch die Ableistung einvernehmlich verabredeter ehrenamtlicher Tätigkeiten in zum Lebensmittelpunkt des Beschuldigten möglichst *ortsnahen* gemeinnützigen Einrichtungen [die möglichst *entsprechend dem eigenen Wunsch* des Beschuldigten ausgewählt wurden und die - anders als bei richterlichen Arbeitsweisungen - nicht in delinquenten Gruppen, sondern in einem intakten Arbeitsfeld stattfinden soll!] wird im günstigsten Fall eine über die Erbringung der zur Wiedergutmachung nötigen ehrenamtlichen Arbeitsstunden hinausgehende zukünftige *Anbindung* des Stadionverbotlers an diese Einrichtungen erreicht³³: Ein Stadionverbotler aus Hemelingen, der es sich vielleicht überlegt hat, in dem örtlichen Bürgerhaus ehrenamtlich während der dortigen Fußballübertragungen von Auswärtsspielen des SV Werder Bremen die Stühle im Saal für die TV-Übertragung des Spiels aufzubauen und während des Spiels im Getränkeausschank zu helfen, kann dort bei entsprechender Eignung vielleicht eine Honorartätigkeit in der Cafete erhalten oder sich anderen Gruppenangeboten anschließen, die dort im Bürgerhaus stattfinden. Ein Stadionverbotler, der selbst gern einmal Wassersportarten ausprobieren würde, kann über eine von ihm ausgewählte ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Wassersportverein vielleicht eine Gelegenheit erhalten, diese Sportart auszuprobieren und über diesen Weg Aufnahme in den Verein finden. Stadionverbotler, die in anderen Abteilungen des Sportvereins Werder Bremen arbeiten, erweitern ihren Blick auf das Vereinsgeschehen und werden günstigenfalls Mitglied einer Sportabteilung, zu der sie über ihre ehrenamtliche Tätigkeit Kontakt aufgenommen haben.

Prinzipien dieser Tätigkeiten im Rahmen des Modellprojekts sind also:

- ✚ Der ehrenamtlichen gemeinnützigen Tätigkeit muss vor ihrem Beginn zugestimmt werden von
 - TOA, Fanprojekt und SV Werder Bremen
 - Der Einrichtung, wo die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden soll
 - Dem Stadionverbotler
 - Ggf. seinen Erziehungsberechtigten³⁴
- ✚ Der Stadionverbotler gilt während seiner Tätigkeit als Ehrenamtlicher und ist während seiner Tätigkeiten sowie auf dem Weg zur und von der Einsatzstelle unfallversichert³⁵. Grundsätzlich gilt ein subsidiärer Unfallversicherungsschutz über die ÖVB und Haftpflichtversicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung des Trägers für die ehrenamtlich Tätigen.
- ✚ Die erbrachten Stunden der gemeinnützigen Tätigkeit der Stadionverbotler werden nicht honoriert, sondern nur von der Einrichtung bescheinigt (s. Anlage 2).
- ✚ Je nach Umfang der erbrachten Tätigkeit werden entsprechende Reduktionen an der Dauer des erteilten Stadionverbots vorgenommen oder es wird zur Bewährung ausgesetzt bzw. aufgehoben. Derzeit erscheint ein Verhältnis von

³³ Solche Anbindung fördert Ich-Stärke und Integration und kann bestenfalls zur Loslösung aus delinquenten Gruppen beitragen.

³⁴ vgl. Anlage 1

³⁵ Grundsätzlich besteht subsidiärer Unfallversicherungsschutz über die ÖVB und Haftpflichtversicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung des Trägers für die ehrenamtlich Tätigen. Gemäß § 2, Abs. 1 Nr. 10 des Sozialgesetzbuches (SGB 7) sind sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem Hin- und Rückweg zur Tätigkeitsstelle unfallversichert. Auskünfte dazu gibt die ÖVB in Bremen unter der TelNr. 30 43 47 88 bzw. bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales der Freien Hansestadt Bremen Frau Frenzel-Heiduk, E-Mail: andrea.frenzel-heiduk@soziales.bremen.de

drei geleisteten Arbeitsstunden zur Minderung von je einem Monat Stadionverbot als angemessen.

- ✚ Das Prinzip des TOA, dass Stadionverbotler und Geschädigte weitestgehend selbstständig anhand der jeweils vorliegenden Bedürfnisse und Möglichkeiten eine gemeinsame konstruktive Konfliktlösung finden sollen, hat Vorrang vor den Ansprüchen des Vereins. Unabhängig davon sollten Relationen von Stundenkontingenten der gemeinnützigen Tätigkeit zur entsprechenden Reduktion (in Wochen oder Monaten) festgelegt werden.

Ziele des Modellprojekts sind:

- ✚ Ein Ziel des Projekts ist es, nach Gesetzesübertretungen oder gravierenden Normbrüchen den sozialen Frieden im Stadion wiederherzustellen (tertiäre Prävention), mögliche Taten anderer zu verhindern (Generalprävention) und auch Rückfälle des Stadionverbotlers zu vermeiden (Spezialprävention).
- ✚ Zusätzliche *generalpräventive* Wirkung kann sich daraus entfalten, dass einzelne Delinquente in ihrer konstruktiven Verantwortungsübernahme gestärkt und damit aus dissozialen oder problematischen (Fan-)Gruppen gelöst werden können.
- ✚ Der einzelne Stadionverbotler soll durch die Erbringung konstruktiver Wiedergutmachungsleistungen in seinem Selbstwert gestärkt und möglichst in die Gruppe der Fans (re-)integriert werden.
- ✚ Zusätzlich wurde in den die Normen verdeutlichenden Gesprächen beim TOA der Stadionverbotler zu straf- und zivilrechtlichen Folgen delinquenten Verhaltens aufgeklärt.
- ✚ Durch die angebotene Möglichkeit von freiwilliger konstruktiver Wiedergutmachung sollen Etikettierungsprozesse und negative Labeling-Effekte vermieden werden.
- ✚ Von der Durchführung der gemeinnützigen Wiedergutmachungstätigkeiten sollen im Sinne einer *restorative justice* andere, z.B. andere gemeinnützige Einrichtungen oder andere Abteilungen des Sportvereins Werder Bremen profitieren. Zugleich werden dadurch möglicherweise Spaltungsphänomene zwischen der idealisierten Fan-Welt des Profifußballs und der Realität der gemeinnützigen Einrichtungen und Vereine vermindert.
- ✚ Durch Ableistung der gemeinnützigen Wiedergutmachungstätigkeiten bei anderen Einrichtungen oder Abteilungen des SV Werder Bremen soll eine Identifikation der Stadionverbotler über ihre idealisierte Fan-Welt hinaus ermöglicht oder bestehende Identifikationsalternativen gestärkt werden.
- ✚ Durch Einbeziehung von unterstützenden Tutoren oder sich normengerecht verhaltenden Dritten in das *conferencing* sollen Bindungen zu dissozialen (Fan)Gruppen geschwächt und positive Bindungsalternativen angeboten werden.

Leitung und Begleitforschung:

Das hier beschriebene Modellprojekt wurde vom fachlichen Leiter des TOA Bremen entwickelt, aber die Durchführung erfolgt ausschließlich im Konsensprinzip des TOA Bremen mit dem Fanprojekt Bremen e.V. und SV Werder Bremen.

Der Mitarbeiterereinsatz im Rahmen dieses Projektes, die Intervision und externe Supervision untersteht der Leitung des TOA Bremen.

Eine externe Begleitforschung dieses Modellprojekts wird angestrebt.

Bremen, im November 2010

Literatur:

- BOURDIEU, Pierre (1978): Historische und soziale Voraussetzungen modernen Sports. In: BOURDIEU, Pierre (1993): Soziologische Fragen, Frankfurt am Main (Suhrkamp), S. 165-186.
- BOURDIEU, Pierre (1982): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt am Main (Suhrkamp).
- FAUST, Benjamin (2010): School-Shooting. Jugendliche Amokläufer zwischen Anpassung und Exklusion. Gießen (Psychosozial-Verlag).
- GRIARD, René (1992). Das Heilige und die Gewalt. F.a.M. (Fischer).
- HAUBL, Rolf / HELTZEL, Rudolf / BARTHEL-RÖSING, Marita (Hg) (2005): Gruppenanalytische Supervision und Organisationsberatung. Gießen (Psychosozial).
- KAISER, Günther(1978): Jugendkriminalität, Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter. Weinheim.
- LEUTNER, Corinna (2009): Praxisevaluation auf dem Prüfstand am Beispiel von Gewaltpräventionsprojekten Erarbeitung von Anregungen und Empfehlungen für die Trainings- und Evaluationspraxis des Anti-Aggressivitäts-Trainings (AATs). Masterarbeit Hochschule Esslingen.
- SCHUBARTH, Wilfried / WINTER, Frank (2001): Haben die Pädagogen im Umgang mit rechten Jugendlichen versagt? In: unsere jugend – Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik, Heft 12/2001 S. 532 – 540.
- WINTER, Frank (1997): Außergerichtliche Lösungen von Gewaltkonflikten junger Männer im Umfeld der (Fußball)Fan-Projekte - Vortrag vom 13. Mai 1997 auf dem Bundeskongress der Fan-Projekte in Bremen. In : Koordinationsstelle Fan Projekte bei der Deutschen Sportjugend (Hg.): KOS-Schriften 6, F.a.M., S.115 - 138.
- WINTER Frank (1997): 'Tabu Gefährlichkeit' und die Bedeutung von Grenzen - Phänomene und aus ihnen zu folgernde Überlegungen zur Gestaltung der Beziehung zwischen SozialarbeiterInnen und Gewalt agierenden Jugendlichen. In: Lidice-Haus (Hg) Tabu Gefährlichkeit - (Selbst-) Evaluation - Dokumentation einer Fortbildungsveranstaltung der regionalen Arbeitskreise 'Jugendarbeit in rechten Szenen' und 'Arbeitskreis Straße'. Bremen (Selbstverlag Lidice-Haus), S. 4 -8.
- WINTER, Frank (2004): Täter-Opfer-Ausgleich als Teil der Vision von einer heilenden Gerechtigkeit. Worpsswede (Amberg Verlag).
- WINTER, Frank (2009): Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice. In: Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke, Sonnen (Hg.): Resozialisierung Handbuch, 3. Auflage, Mannheim 2009 (Nomos), S. 477- 498.
- ZEHR, Howard: Fairsöhnt – wie Opfer und Täter heil werden können. Schwarzenfeld 2010 (Neufeld) Verlag).

und Quellennachweise:

- <http://www.profans.de/stadionverbot> (letzter Aufruf 01.12.2010)
- <http://www.shortnews.de/id/860555/Fussball-BVB-startet-Pilotprojekt-Sozialstunden-verkuerzen-Stadionverbote> (letzter Aufruf 01.12.2010)
- <http://www.onlinefanclub.de/Presse/freiebuenger.htm> (letzter Aufruf 01.12.2010)

- http://www.ostsee-zeitung.de/sport/index_artikel_komplett.phtml?SID=ff9176e0a9211803858bd2f12244a751¶m=news&id=2951314 (letzter Aufruf 01.12.2010)
- <http://www.mv-spion.de/themen/news/Von-Sanktionen-und-Sozialpaedagogik/5983> (letzter Aufruf 11.12.2010)
- <http://bazonline.ch/sport/fussball/FCZ-verhaengt-80-Stadionverbote-weniger-als-St-Gallen/story/26597787> (letzter Aufruf 15.12.2010)
- <http://www.pro-aktiv-gegen-rechts.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.730.de> (letzter Aufruf 21.12.2010)
- <http://www.fanprojektbremen.de/upload/attachment.doc> (letzter Aufruf 12.01..2011)
- http://www.dagg.de/pdf/matrix/Matrix1_2005.pdf (letzter Aufruf 12.01..2011)

Anlage 1:

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH BREMEN E.V.

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des Modellprojekts „Stadionverbote“ (Formular gemäß § 4a BDSG)

Hiermit erkläre ich, _____,
wohnhaft _____,
mich einverstanden, dass ich* / meine Tochter* / mein Sohn*

_____ im Rahmen des Modellprojekts von TOA Bremen e.V., Fanprojekt Bremen e.V. und dem SV Werder Bremen durch gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten sein Stadionverbot verkürzen oder zur Bewährung aussetzen lassen darf.

Gleichzeitig stimme ich hiermit zu, dass meine und die Daten meines Kindes für diese Zwecke bis zum vollständigen Abschluss dieser Angelegenheit beim TOA Bremen e.V. gespeichert werden dürfen. Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich widerrufen; allerdings tritt damit das Stadionverbot automatisch wieder in Kraft.

Ich bin darüber unterrichtet, dass für die zu erbringenden Tätigkeiten keinerlei Beträge oder Aufwandsentschädigungen an mich oder mein Kind ausgezahlt werden.

Bremen, den _____

Unterschrift _____

**Nichtzutreffendes streichen*

Anlage 2:

Nachweis zu geleisteter ehrenamtlicher Tätigkeit

**An den
Täter-Opfer-Ausgleich Bremen
c/o Soziale Dienste der Justiz
Sögestr. 62
28195 Bremen**

FON
0421 / _____

E-MAIL:
WINTER@TOA-BREMEN.DE

FAX
0421 / 79 411 20

INTERNET :
WWW.TOA.BREMEN.DE

Zu leistende Stunden: _____

In unserer Einrichtung (siehe unten) hat _____
geb. am _____ die folgenden ehrenamtlichen Arbeitsstunden abgeleistet,
für die weder Lohn noch Aufwandsentschädigung gezahlt worden sind:

Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____
Tag:_____	Tätigkeitsbeginn:_____	Tätigkeitsende:_____	Gesamtstd.:_____

Summe der geleisteten Stunden: _____

Stempel der Einrichtung mit Adresse:

Bremen, den

Unterschrift aus der Einrichtung:

Anlage 3 Formular zur Datenweitergabe:



MODELLPROJEKT STADIONVERBOTE
UND RESTORATIVE JUSTICE

Fall-ID: _____

Einverständniserklärung zur Datenweitergabe

[Formular gemäß § 4 a BDSG]

Hiermit erkläre ich mich bereit, dass die folgenden persönlichen Daten und Angaben aus der Anhörung zum Stadionverbot im Rahmen des Modellprojekts „Stadionverbote und restorative justice“ an den TOA Bremen e.V. weitergegeben werden dürfen:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Tel.-Nr. (Festnetz und mobil)

Der TOA Bremen e.V. ist gemäß Verwaltungsvorschrift "Richtlinie zur Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleich im Lande Bremen vom 15.10.2010" dem öffentlichen Dienst gleichgestellt. Im Rahmen dieser Richtlinie und der StPO sind der Umgang mit den persönlichen Daten und die Vernichtung nach Fallerledigung geregelt.

Bremen, den _____

Unterschrift _____

Ggf. Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten _____